itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 11: Deliktsrecht – Mehrheit von Tätern

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise:

Fall 1:

A und B führen den gemeinsam verabredeten Angriff aus. C sichert ihn als Schmiere stehender Helfer bewusst ab. Für die Körperverletzung haften sie nach §§ 823 Abs. 1, 830 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2, 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner.

Fall 2:

A und B werfen aufgrund eines gemeinsamen Tatplans. Deshalb wird beiden der Treffer nach § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB zugerechnet. F braucht nicht nachzuweisen, wessen Stein die Scheibe durchschlug.

Fall 3:

Bei jedem ist zu prüfen, ob sein Kirschkern D konkret gefährden konnte und ob es fahrlässig war, ihn auf die begehbare Straße zu spucken. Sind diese Voraussetzungen bei allen erfüllt und steht die Herkunft aus der Gruppe fest, überwindet § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB die Ungewissheit über die Person des Verursachers.

Fall 4:

Beide Giftgaben sind für den Tod ursächlich, da jede Dosis erst zusammen mit der anderen tödlich wirkt. A und B haften bei jeweils schuldhafter Handlung als Nebentäter. § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB wird für die kumulative Kausalität nicht benötigt.

Fall 5:

B hat mit dem Anzünden der Kerze in einem mit Stroh gefüllten Raum eine eigene Brandgefahr geschaffen. Ob sich im späteren Entzünden der Halme noch diese Gefahr verwirklicht, ist gesondert zu begründen. Für B sind Einsichtsfähigkeit nach § 828 Abs. 3 BGB und altersgemäße Vorhersehbarkeit zu prüfen. Bei schuldhafter Mitverursachung haftet er neben A für den Gesamtschaden (§ 840 Abs. 1 BGB).

Fall 6:

Für die Schäden haften die nachweisbar an Gewalthandlungen Beteiligten nach den jeweiligen Zurechnungsregeln. Weder die Teilnahme an der Demonstration noch eine Festnahme belegt einen gemeinsamen Angriff. § 830 BGB entbindet das Land nicht vom Nachweis eines individuellen, für den betreffenden Schaden geeigneten Tatbeitrags (BGHZ 89, 383).

Fall 7:

Für jeden geltend gemachten Schaden ist zu klären, ob ihn der zweite Aufprall verursacht oder verstärkt haben kann. Eine Haftung des B für den gesamten Schaden und deren Bedeutung für § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB sind vorab zu prüfen. Allein die Mittellosigkeit des B rechtfertigt keine Zurechnung des ersten Aufpralls an C.

Fall 8:

B haftet für die Verletzungen des Erstunfalls. Für Folgen des Transports ist zu prüfen, ob sich die durch den ersten Unfall geschaffene Gefahrenlage fortgesetzt oder nur ein selbständiges Verkehrsrisiko verwirklicht hat. Für nicht trennbare Verletzungen erörtert BGHZ 55, 86 § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die spätere Einschränkung für einen feststehenden Ersatzpflichtigen des gesamten Schadens ist gesondert zu beachten (BGHZ 72, 355).

Fall 9:

B haftet für nachweisbar durch das Mitschleifen verursachte oder verschlimmerte Verletzungen. Bereits abgeschlossene Verletzungen aus dem ersten Zusammenstoß sind ihm nicht ohne Weiteres zuzurechnen. Bei ungeklärter Urheberschaft sind die konkrete Eignung beider Beiträge und die mögliche volle Haftung eines Beteiligten zu prüfen. Ein Mitverursachungsbeitrag des R kann den Ersatz nach § 254 BGB bzw. §§ 9, 17 StVG mindern.

Fall 10:

Anspruch des M gegen S auf Ersatz der Heilbehandlungskosten

A. Aus **§ 823 Abs. 1 BGB**

M könnte gegen S einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Haftungsbegründender Tatbestand
   1. Dadurch, dass sich M den Arm gebrochen hat, ist er in seinem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit verletzt.
   2. Wer eine Rutsche für die zur Feier eingeladenen Kinder zugänglich macht, muss zumutbare Vorkehrungen gegen vorhersehbare Verletzungen treffen. Technische Normen können den Sorgfaltsmaßstab konkretisieren. Entscheidend ist die tatsächliche Gefahr des zu großen Stababstands für kleine Kinder. S haben die Gefahrenstelle trotz Hinweises nicht gesichert.
   3. Weiterhin müsste die hypothetische Kausalität vorliegen. Hätte die Rutsche der DIN-Norm entsprochen hätten, wäre dem M nichts passiert, sodass das Unterlassen der S auch kausal für die Rechtsgutsverletzung war.
   4. Aufgrund der Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht handelten die S auch rechtswidrig.
   5. S müsste auch vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt gem. § 276 Abs. 2 BGB derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Es ist ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen. Durch die Nichtbeachtung der DIN-Normen als im Verkehr erforderliche Sorgfalt trotz Hinweises eines Bekannten haben die S fahrlässig gehandelt. Unbeachtlich ist

insbesondere auch, dass sie dachten, es werde schon alles gut gehen. Damit liegt ein Verschulden der S vor.

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Die Heilbehandlungskosten sind ein kausaler, nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähiger Schaden.
2. Jedoch könnte der Anspruch aufgrund eines Mitverschuldens des M gem. **§ 254 Abs. 1 BGB** zu kürzen sein. Dies setzt indes voraus, dass M überhaupt verschuldensfähig ist. Aufgrund seines Alters von vier Jahren ist M nach dem Rechtsgedanken des § 828 Abs. 1 BGB gerade nicht verschuldensfähig. Daher scheidet eine Kürzung des Anspruchs wegen eines Mitverschuldens des M aus.
3. Anspruchsmindernd könnte sich gem. **§§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 S. 1 Alt. 1 BGB** allerdings ein Mitverschulden des V als gesetzlicher Vertreter des M gem. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB auswirken.
   a. Dafür müsste § 254 Abs. 2 S. 2 BGB auch für die **Schadensentstehung** gelten. Dagegen spricht prima facie seine systematische Stellung. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, erscheint jedoch eine unterschiedliche Behandlung zwischen Schadensentstehung und Schadensfortentwicklung nicht interessengerecht. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB ist daher nach h.M. als selbstständiger dritter Absatz zu lesen.
   b. Für die Voraussetzungen der §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 S. 1 Alt. 1 BGB ist entscheidend, ob § 254 Abs. 2 S. 2 BGB als **Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis** anzusehen ist. Da es unbillig und mit der Gleichstellung von Schädiger und Geschädigtem im Rahmen von § 254 BGB unvereinbar wäre, die Haftung für Dritte einseitig für den Geschädigten über den vertraglichen Bereich hinaus auszudehnen, handelt es sich nach h.M. um eine Rechtsgrundverweisung. Daher ist als Voraussetzung des § 278 BGB ein Schuldverhältnis zwischen Verletztem (M) und Schädiger (S) erforderlich, woran es hier gerade fehlt.
4. Der Anspruch könnte indes nach den **Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld** zu kürzen sein. Dies setzt voraus, dass eine gestörte Gesamtschuld vorliegt (a.) und dass diese eine Anspruchskürzung zur Rechtsfolge hat (b.).
   a. Vorliegen einer gestörten Gesamtschuld
   Eine gestörte Gesamtschuld liegt vor, wenn es mehrere Schädiger gibt, die eigentlich gesamtschuldnerisch haften würden, von denen einer aber aufgrund einer gesetzlichen Haftungsprivilegierung oder eines vertraglichen Haftungsausschlusses nicht oder nur begrenzt haftet. Als dem M das Unglück passiert ist, hat V gerade vor sich hingeträumt, sodass er seine Aufsichtspflicht aus § 1631 Abs. 1 BGB verletzt hat, sodass V eigentlich M gegenüber ebenfalls aus § 823 Abs. 1 BGB haften würde und damit gem. § 840 BGB eine Gesamtschuld bestünde. Jedoch könnte der Haftung des V die gesetzliche Haftungsprivilegierung des **§ 1664 BGB** entgegenstehen. Danach haben die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. V legte ein

solches Verhalten indes oft an den Tag, sodass er die diligentia quam in suis gerade nicht verletzt hat. Gem. **§ 277 BGB** ist derjenige, der nur für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, nicht von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit befreit. Grob fahrlässige handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht lässt und das missachtet, was jedem objektiven Dritten hätte einleuchten müssen. Bei Kindern im jungen Alter ist ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab bei der Aufsichtspflicht anzulegen. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls bei wertender Betrachtung an. Hier muss es V nicht zweifelsfrei einleuchten, dass sein 4-jähriger Sohn durch die Gitterstäbe fällt. Zudem ist V in der Nähe und kann – trotz Vor-sich-hin-Träumen – immer noch schnell eingreifen. Daher hat V nicht grob fahrlässig gehandelt. Mithin greift § 1664 BGB ein, sodass V doch nicht dem M gegenüber haftet, weswegen eine gestörte Gesamtschuld vorliegt.

b. Rechtsfolge der gestörten Gesamtschuld

Welche Rechtsfolge eine gestörte Gesamtschuld bewirkt, wird unterschiedlich beantwortet.

aa. Zum einen wird **zu Lasten des nicht privilegierten Schädigers** (S) vertreten, dass dieser voll gegenüber dem Geschädigten (M) ohne Regressmöglichkeit gegenüber dem Privilegierten (V) haftet. Diese Ansicht würde also den Anspruch des Geschädigten (M) gegen den nicht privilegierten Schädiger (S) unberührt lassen.

bb. Zum anderen wird eine **fingierte Gesamtschuld zu Lasten des Privilegierten** (V) angenommen, wonach zwar ebenfalls den Anspruch des Geschädigten (M) gegen den nicht privilegierten Schädiger (S) unberührt ließe, aber dem nicht privilegierten Schädiger (S) einen Regressanspruch analog § 426 Abs. 1 BGB gegen den Privilegierten (V) zuspräche.

cc. Nach einer weiteren Ansicht soll sich die gestörte Gesamtschuld **zu Lasten des Geschädigten** (M) auswirken, indem dessen Anspruch gegen den nicht privilegierten Schädiger (S) um den Verschuldensanteil des Privilegierten (V) zu kürzen sei.

Gegen eine fingierte Gesamtschuld spricht, dass sie die Haftungsprivilegierung entwerten würde. Auch besteht ein Wertungswiderspruch zu der Situation, dass der privilegierte Schädiger den Schaden alleine verursacht hätte und dort gar nicht haften würde. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum die Situation der gestörten Gesamtschuld anders behandelt werden sollte. Gegen die erste Ansicht lässt sich einwenden, dass der nicht privilegierte Schädiger gerade nur Mitschädiger und nicht alleiniger Schädiger ist, sodass der Verschuldensanteil des Privilegierten unberücksichtigt bliebe. Dieser Ansicht ist jedoch zugute zu halten, dass sie bei gesetzlichen Haftungsprivilegierungen – anders als bei vertraglichen Haftungsausschlüssen, die einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen würden – deren Wertung erhält. Im Fall des § 1664 BGB ist dessen

ratio der Schutz des Familienfriedens, dem so hinreichend Rechnung getragen werden kann. Der letzten Ansicht kann entgegengehalten werden, dass sie die Voraussetzungen der §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB unterläuft.

Scheitert die Haftung des V bereits am Sorgfaltsmaßstab des § 1664 Abs. 1 BGB, wird der Anspruch des Kindes gegen S nach der Rechtsprechung nicht um einen fiktiven Elternanteil gekürzt (BGH, Urteil vom 01.03.1988 – VI ZR 190/87).

III. M hat gegen S einen ungekürzten Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Heilbehandlungskosten aus § 823 Abs. 1 BGB, soweit der Anspruch nicht auf einen Leistungsträger übergegangen ist.

B. Aus **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB**

Ein gleichgerichteter Anspruch ergibt sich für M gegen S auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.

Gesetze und Entscheidungen § 830 BGB · BGH, VI ZR 25/17